

Privat-Dozenten, D. Friedrich Wilhelm Ludwig Wahl, sowie den Privat-Dozenten und Universitäts-Apotheker, D. Carl Christoph Friedemann Traugott Goebel, beyde zu außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät auf Höchst-Ihrer Gesamt-Universität Jena zu ernennen.

Ministerial-Bekanntmachung.

Es ist mehrmahls der Fall vorgekommen, daß den Großherzoglichen Gesandtschaften im Auslande Kauf- und Lobtenscheine, Integritäts-, Lebens- und andere Zeugnisse inländischer Behörden zum Behuf der Beglaubigung der Unterschriften vorgelegt worden sind, welche letztere denselben gänzlich unbekannt waren und daher von ihnen pflichtmäßig nicht haben beglaubigt werden können.

Damit nun in Zukunft die Inhaber solcher Zeugnisse nicht in den Fall kommen mögen, von den Großherzoglichen Gesandtschaften damit zurückgewiesen zu werden und dadurch Nachtheil und Schaden zu leiden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jedes Zeugnis, welches im Auslande geltend gemacht werden soll, und folglich der Beglaubigung der Großherzoglichen Gesandtschaften bedarf, vorher durch die betreffende Oberbehörde an das Großherzogliche Staats-Ministerium einzusenden ist, um hier gehörig legalisirt und sodann an die auswärtige Gesandtschaft besördert zu werden, bey welcher dasselbe die Beteiligten selbst wieder in Empfang zu nehmen haben.

Für auswärtige Staaten, wo eine Großherzogliche Gesandtschaft nicht akkreditirt ist, genügt die im Großherzoglichen Staats-Ministerium zu bewirkende Legalisation allein, und es werden die legalisirten Zeugnisse auf demselben Wege remittirt, auf welchem sie auch her gelangt sind. Es versteht sich jedoch, daß von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nur solche Unterschriften beglaubigt werden können, über deren Wichtigkeit und Wahrheit dasselbe amtliche Kenntniß und Gewißheit erlangt hat.

Weimat den 17ten Dezember 1824.

Großherzogliches Sächsisches Staats-Ministerium.

C. W. Freyherr von Fritsch.

Bekanntmachungen.

I. Da bey Großherzoglicher Regierung vorgekommen, daß von einigen Stadträthen und Patrimonial-Gerichten, wenn sie von Justiz-Ämtern und herrschaftlichen Stadtgerichten ersucht worden, Gerichtskosten von ihren Untersassen bezutreiben, dafür Sporteln liquirt worden, dieser Ungebühr aber nicht fernern nachzusehen ist: so erhalten die sämmt.